

Wissenschaftler als geheime Politiker

Helga Hieden-Sommer kritisiert an den Beispielen »Frauen- und Familienpolitik«, das Zusammenspiel von »Experten« mit wirtschaftlichen und politischen Eliten, die unter dem Deckmantel scheinbar objektiver Wissenschaft die Ungleichheit der Geschlechter und der Klassen legitimieren und zementieren. Hinter vordergründig erfreulichen Nachrichten wie einem sinkenden »Gender Pay Gap«, verschwinde z. B. nicht nur das Auseinanderklaffen zwischen (Männer-)Arbeitseinkommen und Profiten, sondern auch strukturelle Benachteiligungen von Frauen wie etwa durch Teilzeit(erwerbs)arbeit und unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit, die als »objektivierbarer« Faktor vorausgesetzt wird.

Als Folge der Spezialisierung der Produktion finden Erwerbsarbeiten und Versorgungsarbeiten, meist Hausarbeit genannt, im Regelfall in örtlich getrennten Bereichen statt – in Betrieben, die das Erwerbssystem bilden, beziehungsweise in (Familien-)Haushalten, die für die Versorgung der Familienmitglieder zuständig sind. Die herrschende Wirtschaftstheorie schränkt die Begriffe Wirtschaft und Arbeit auf den Erwerbsbereich ein. Daher gelten »private« Konsum- und Betreuungsarbeiten im Haushalt als Nicht-Arbeit. Um die notwendige Verbindung der getrennten Wirtschaftsbereiche sicherzustellen, wurde 1812 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ergänzend zu den wirtschaftlichen Festlegungen die geschlechtsbezogene Arbeitsteilung für den Familienhaushalt als gesellschaftliche Organisationsform verankert. Die Frauen sollten im »privaten« Haushalt aus »Liebe« niedrige Dienstleistungen übernehmen, für die in der feudalen Gesellschaft Mägde und Knechte zuständig waren.

PRODUKTIVITÄT

Allgemein gilt Arbeit als Ursprung von Reichtum und Wohlstand. Durch Spezialisierung, Arbeitsteilung und die gesellschaftliche Organisation von Arbeit und Wirtschaft kann die Produktivität gesteigert werden. Nach kapitalistischer Sicht sind diese Faktoren nur produktiv, wenn sie Kapital wachsen lassen; je stärker eine Tätigkeit dies tut, desto wertvoller ist sie, desto höher ist das Einkommen. Daher erzielen Spekulanten, ohne realwirtschaftlich etwas zu leisten, im globalen Finanzmarkt extrem hohe Einkommen. Während nach der herrschenden Wirtschaftstheorie »Geld arbeitet«, definiert sie

Tätigkeiten im »privaten« Haushalt sowie Lernen und Studieren als Nicht-Arbeit; dies obwohl letztere für das Aufrechterhalten und Weiterentwickeln des komplexen Gesellschaftssystems lebenslanges Lernen erfordern. Das bedeutet: Die kapitalistische Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis sieht »Einkommen ohne Arbeit« (z. B. aus Aktien und Kapital) und »Arbeit ohne Einkommen« vor.

Politisch von besonderer Bedeutung sind die im § 44 ABGB aus dem Jahr 1812 festgeschriebene bürgerliche Familie und der die Verfassung und die gesamte Rechtsordnung beherrschende Grundsatz, dass Regelungen, die auf die Lebenssituation von (gut situierten) Männern abgestimmt sind, die Frauen »mitmeinen«¹. Das heißt: Dogmen der Wirtschaftswissenschaft und nicht außer Kraft gesetzte rechtliche Institutionen nicht-demokratischer Gesellschaften bieten erfindischen Experten die Grundlage, um soziale Ungerechtigkeit und Benachteiligung von Frauen aufrecht zu erhalten.

EINKOMMENSHÖHE FÜR ARMUT OHNE BEDEUTUNG?

Wirtschaftswissenschaftler Christoph Badelt, von 2002 bis Herbst 2015 Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien, hat für den Familienbericht 1989 den Abschnitt »Die ökonomische Situation der Familien in Österreich« verfasst. Er hat darin die »wissenschaftliche« Methode der Berechnung der Armutsbedrohung von Familien durch das sogenannte Netto-pro-Kopf-Einkommen² – das ist das laut Befragung pro Familienmitglied zur Verfügung stehende Geld – angewendet. Entscheidend ist dabei auch die Gliederung der Daten nach den Haushaltstyp-

pen »Hausfrau« (bürgerliche Familie mit nicht-erwerbstätiger Frau) und »Frau beschäftigt« – bei Badelt unter der Bezeichnung »ein Einkommen« und »zwei Einkommen«; zusätzlich erfolgt innerhalb dieser Haushaltstypen eine Berechnung des pro Kopf zur Verfügung stehenden »Nettoeinkommens« nach der Kinderzahl.

In den Medien wurde getrommelt, dass Familien mit nicht-erwerbstätiger Frau (Alleinverdienerfamilien) – oder mit drei oder mehr Kindern – besonders armutsgefährdet seien. Dies führte zur Forderung »die Familie« steuerlich entsprechend dem bürgerlichen Unterhalt zu fördern und eine erhöhte Mehrkindstaffel bei der Familienbeihilfe ab drei Kindern einzuführen. Die genaue Überprüfung der Daten zeigt, dass in Zweikindfamilien zahlenmäßig mehr arme Kinder leben als in Familien mit drei oder vier Kindern. In den Medien wurde die Datenerhebung (Mikrozensus: Frage nach dem monatlichen Nettoeinkommen) und die Kategorienbildung nicht aufgezeigt; auch nicht die Wechselwirkung der Einkommenshöhe mit den angeblich »empirisch« belegten entscheidenden zwei Faktoren für die Armutsgefährdung von Familien.³

FAMILIENBEZOGEN?

Als ich bei einer öffentlichen Diskussion Professor Badelt fragte, warum er die Einkommenshöhe nicht berücksichtigt und so als unbedeutend für Armut von Familien erklärt, meinte er: »Mich haben nur die familienbezogenen Armutsfaktoren interessiert.« – Nach dieser Logik bedeutet bei gleicher Kinderzahl ein sehr hohes Einkommen in der Familie eine stärkere Armutsgefährdung als zwei Einkommen, die gemeinsam weniger ausmachen als ein sehr hohes Einkommen.

Die Kategorien »Hausfrau« (ein Einkommen) und »berufstätige Frau« (zwei Einkommen) vermitteln den Eindruck, Familienverhältnisse seien nur eine Frauenangelegenheit, zynisch sogar als Wahl der Frauen zwischen »Familienarbeit aus Liebe« und »Arbeit für Geld« bezeichnet. Die Probleme dieser Frauengruppen sind verschieden: völlige finanzielle Abhängigkeit vom Ehemann/Partner und sozialstaatlichen Leistungen, oder andauernde Überbelastung. Der Sachverhalt, dass es um die institutionalisierte gesellschaftliche Organisationsform des Geschlechterverhältnisses geht, wird gezielt verschwiegen.

EINKOMMENSCHERE: MITTELWERTE

Viele Jahre wurden jeweils aktuelle Daten zum durchschnittlichen oder mittleren Einkommensunterschied zwischen Frauen

und Männern in unselbständiger Erwerbstätigkeit veröffentlicht. Die Wörter Mittelwert und mittleres Einkommen verweisen auf den Sachverhalt, dass es Einkommen gibt, die darüber bzw. darunter liegen. Mir fiel auf, dass in Statistiken zu Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern die Daten häufig auf die 40-Stunden-Woche »standardisiert« werden. Das heißt: Die wegen Teilzeit-erwerbsarbeit in Wirklichkeit wesentlich niedrigeren Einkommen von Frauen werden unsichtbar.

Ein Blick auf nach Dezilen – in 10% Schritten – gegliederte Einkommenstabellen zeigt, dass die prozentuellen Unterschiede zwischen hohen und niedrigen Einkommen bei Frauen und Männern wesentlich größer sind als der prozentuelle Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Einkommen von Männern und Frauen.⁴

GENDER PAY GAP

Neuerlich konzentriert sich die Diskussion bei der Einkommensschere auf den Gender Pay Gap. Der Gender Pay Gap gilt als Maß für Diskriminierung von Gruppen; er wird als die relative Differenz (den prozentuell berechneten Unterschied) zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenlohn von Frauen und von Männern definiert.⁵

Um die tatsächliche Diskriminierung wegen des Geschlechts festzustellen, müsse man »erklärbare« Unterschiede herausrechnen, etwa Qualifikation, Branche, Teilzeitbeschäftigung etc. Nur dieser »bereinigte« Gender Pay Gap sei geschlechtliche Diskriminierung.

REALITÄTSVERWEIGERUNG

Der erklärbare Grund Teilzeitbeschäftigung zeigt die Realitätsverweigerung dieser Sichtweise besonders deutlich: Die meisten teilzeitbeschäftigten Frauen führen den Haushalt und versorgen Kinder. Sie arbeiten im Regelfall nicht weniger Stunden als die meisten Männer, oft sind sie überbelastet. Die lebensnotwendigen Konsumarbeiten, die Sorge für Essen, Kleidung und Wohnen, sowie die Kinderbetreuung sind jedoch nach der herrschenden kapitalistischen Ökonomie keine Arbeit. Sie spielen daher auf der Makroebene industrieller Gesellschaften weder bei Planungen oder »wissenschaftlichen« Berechnungen der Produktivität wie dem Bruttoinlandsprodukt eine Rolle.

Zu klären ist, ob die einzelnen »erklärbaren« Gründe durch irreführende ökonomische Festlegungen und/oder durch gel-

tende gesetzliche Regelungen gefördert oder erzeugt werden; und wenn ja, von welchen gesellschaftlichen Gruppen diese gewünscht sind und aufrechterhalten werden.

ABSTRAKTER MANN HAUPTGEGNER?

Der Gender Pay Gap bewertet makroökonomisch betrachtet die durchschnittliche prozentuelle kapitalistische Produktivität von Frauen- und Männererwerbsarbeit; abgeleitet vom durchschnittlichen Bruttostundenlohn klammert er die tatsächlichen Einkommenshöhen vollkommen aus. Übrigens: Die leichte Verbesserung des Gender Pay Gap, das heißt ein leichtes Absinken des prozentuellen Unterschieds zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen – wie heuer festgestellt – kann durch einen sinkenden durchschnittlichen Bruttostundenlohn für Männer verursacht sein und nicht durch höhere Frauenlöhne.⁶

Schlussfolgerung: Die Diskussion des Unterschieds zwischen Einkommen von Frauen und Männern mit dem Messinstrument »Gender Pay Gap« muss als Bemühen von Experten gesehen werden, ein Messinstrument zu entwickeln, das die abstrakte Kategorie Mann als Hauptverursacher erscheinen und die tatsächlichen Höhen der Einkommen vollkommen verschwinden lässt. So wird von der zunehmenden allgemeinen Auseinanderentwicklung der Einkommen und den schlechten Einkommenschancen für viele Frauen und etliche Männer abgelenkt. Abgelenkt wird auch von den Regelungen, die von den ökonomisch und politisch Mächtigen des neoliberalen globalen Finanzkapitalismus im Eigeninteresse festgelegt werden.

FAMILIENBEGRIFF UND FAMILIENFÖRDERUNG

Wichtige Teile unseres Sozialsystems haben nach wie vor die im Jahre 1812 im § 44 ABGB normierte bürgerliche Familie als Voraussetzung. § 44 lautet: »Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.« Das heißt: rechtlich begründen nicht Kinder, sondern die Ehe eine Familie. Die Ehe nach bürgerlichem Recht ist die Voraussetzung für unterhaltsrechtlich begründete steuerliche Förderungen und sozialrechtliche Ansprüche.

Arbeiterbewegung und Frauenbewegungen haben zwar viele Verbesserungen in den Lebensverhältnissen der nicht wohlhabenden Bevölkerung und von Frauen erkämpft, not-

gedungen ausgehend vom jeweils geltenden Recht wie dem ABGB oder der Verfassung.

GELTENDES BÜRGERLICHES RECHT

Geltende Regelungen auf der Grundlage der bürgerlich-feudalen Norm der Familie des § 44 ABGB verdeutlichen die ungerechten Auswirkungen beispielhaft:

- Die Höhe der Witwenpension ist von der Höhe des Einkommens des Ehepartners abhängig, nicht vom Sachverhalt, Kinder versorgt zu haben.
- Nicht verheiratete heterosexuelle Paare mit Kindern sind rechtlich keine vollwertige Familie: der Mann erhält nicht automatisch das Sorgerecht, die Frau hat keinen Anspruch auf eine Witwenpension.
- alleinstehende Mütter mit Kindern sind rechtlich keine Familie; alleinstehende Mütter haben außerdem keine solidarische Krankenkassen(mit)versicherung.
- Verheiratete, erwerbstätig gewesene Ehefrauen mit sehr niedriger Eigenpension haben keinen Anspruch auf die Ausgleichszulage, da der Ehemann unterhaltspflichtig ist.

Das heißt: In Übereinstimmung mit den irreführenden Definitionen von Wirtschaft und Arbeit der Wirtschaftswissenschaft führen nach bürgerlichem Recht die Versorgung von Kindern und die Haushaltstätigkeiten – obwohl gesellschaftlich wichtige Leistungen – nicht zu eigenständigen sozialen Rechten; die Sorge für die eheliche männliche Erwerbsarbeitskraft führt zu unterhaltsrechtlichen, also nicht eigenständigen Ansprüchen.

LEHRBEISPIEL UNTERHALT FÜR FAMILIE

Mitte der 1970er-Jahre wurde die Familienrechtsreform mit dem Ziel der Verwirklichung des Grundsatzes der gleichrangigen Partnerschaft zwischen Mann und Frau begonnen. Das Gesetz über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe hat die grundsätzliche Gleichwertigkeit der außerhäuslichen und häuslichen Tätigkeit für die Familie festgestellt. Die Haushaltsführung wird nun als Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse der Familie gewertet; die einseitige Verpflichtung des Mannes zur Unterhaltsleistung für die Ehefrau wird von der wechselseitigen Verpflichtung zur Unterhaltsleistung abgelöst.

Der »private« Haushalt wird jedoch weiterhin nicht als wirtschaftliche Struktur der Industriegesellschaft auf der Makroebene des Wirtschaftssystems anerkannt; die Trennung von

Betrieb und Haushalt wird nicht als Spezialisierung für die bürgerlich-kapitalistisch-industrielle Gesellschaft gesehen.

LEHRBEISPIEL WITWERPENSION

Nach der Familienrechtsreform in den 1970er-Jahren hofften viele Politikerinnen auf eine eigenständige Existenz sichern- de Alterssicherung für alle Frauen im Namen der Gleichheit. Doch die Verfassungsrichter definierten im Einklang mit anderen Entscheidungsträgern Gleichheit im Pensionsrecht als Frage der Gleichheit in der Hinterbliebenenversorgung. (Die unterhaltsrechtliche Existenzsicherung war für Witwen in die öffentlich-rechtliche Pensionsversicherung übernommen worden). 1981 wurde die von der Ehe abgeleitete Witwer- pension für Männer eingeführt.⁷ Einige Männer haben seither nach dem Tod der Ehefrau einen Anspruch auf eine Witwer- pension. Die vielen im Alter schlecht abgesicherten Frauen – Arbeiterinnen, Witwen, geschiedene Frauen – erhielten keinen Schilling mehr, erhalten keinen Euro mehr Pension.

ABGB: SOZIALE GERECHTIGKEIT DER VERFASSUNGSRICHTER

ÖVP und FPÖ fordern vor Wahlen immer wieder die steuer- liche Förderung »der Familie«. Die meisten Menschen glau- ben, alle Familien sind gemeint. Die rechtliche Grundlage ist jedoch die bürgerliche Unterhaltspflicht des ABGB. Tatsache ist: Steuerliche Familienförderung benachteiligt Familien mit niedrigem Einkommen und tendenziell Frauen; sie haben als Erwerbstätige oft niedrige, häufig nicht Einkommenssteuer pflichtige Einkommen bzw. als nicht erwerbstätige Ehefrauen kein eigenes Einkommen.

1992 und 1996 haben die Verfassungsrichter in Erkennt- nissen zur besonderen Familienförderung entsprechend der bürgerlich-feudalen Unterhaltspflicht Stellung bezogen. Im Erkenntnis vom 27. Juli 1996 folgend: Gleiches wird gleich, Ungleiches wird unterschiedlich behandelt; unterschiedlich hohe Einkommen der Eltern erfordern eine unterschiedliche Förderung. Bei der Beurteilung der notwendigen Höhe der Familienförderung müssen die »bürgerliche Unterhaltspflicht« und die »Unversehrtheit des Eigentums« Leitlinien der Fami- lienförderung sein. Eltern im höheren Einkommensbereich geben für ihre Kinder mehr aus als die Familienbeihilfe aus- macht; sie sind daher finanziell stärker belastet als Eltern im unteren Einkommensbereich; bei letzteren deckt die Fami- lienbeihilfe die Ausgaben für die Kinder. Grundlage dieser Rechtsprechung sind geltende gesetzliche Regelungen aus der Habsburger-Monarchie von 1812!

1. So z. B. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes B 541/92, B 1321/92 vom 13. März 1993
2. Genaue Darstellung der Methode (wie Datenauswahl, Kategorienbildung, Interpretation) s. H. Hieden-Sommer: Wissenschaftliche Kategorien und Armut, in: dies. »Frauenpolitik« – Geschlechterverhältnisse. Wissenschaft- liche Grenzziehungen, Klagenfurt 1995, 179–203; und Kommentar in: Die Presse: Experten als heimliche »Familienpolitiker«, 14. März 1995
3. Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universi- tät Wien wurde 1995 gegründet. Erster Geschäftsführer war Dipl. Ing. Helmuth Schattowitz, zuvor Leiter des Instituts für Ehe und Familie der österreichischen Bischofskonferenz und Geschäftsführer der Österrei- chischen Gesellschaft für interdisziplinäre Familienforschung. Der Presse- dienst »beziehungsweise« dieser Institute versorgte die Öffentlichkeit mit den Ergebnissen der Forschung.
4. S. Der kapitalistische Produktivitätsmalus beeinflusst die Einkommens- schere zwischen Frauen und Männern, in: sws-Rundschau, (45. Jg.) Heft 3/2005, Wien, 308–330; bzw. in: H. Hieden-Sommer: Sozialstaat, neoli- berales Wirtschaften und die Existenzsicherung von Frauen, 51–79.
5. Internet, EU-Studien zum Gender Pay Gap, z. B. Eurofound: Addressing the gender pay gap: Government and social partner actions, 2012; The gender pay gap. Origins and policy responses. A comparative review of thirty European countries, 2006, University of Utrecht.
6. S. Rechenbeispiele zum Gender Pay Gap und Anmerkungen zum Gender Pay Day in: H. Hieden-Sommer: Politik und Wissenschaft. Öffentliche Meinungsbildung. Persönliche Erfahrungen, Klagenfurt 2014, Seite 20.
7. S. Helga Hieden-Sommer: Pensionsreform im Namen der Gleichheit. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 2/1994, Wien, 177–193, bzw. : In: H. Hieden-Sommer 1995, a. a. o., 117–146.

»Wissenschaftliche« Begriffe und Kategorien transportie- ren politische Interessen. Der Politik vorgelagert, verborgen im Bereich der angeblich nur der Objektivität und Wahr- heitssuche verpflichteten Wissenschaften bereiten Eliten der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen – wie des Rechts, der Wirtschaft, der Statistik – mit Hilfe von Entscheidungs- trägern der Medien den Boden für interessegebundenes, nicht-demokratisches Denken und Handeln auf. Die erken- nisleitenden Begriffe und Kategorien der industriellen Markt- wirtschaft (wie Definition von Wirtschaft und Arbeit, von Produktivität) und des bürgerlichen Rechts (wie Begründung der Familie durch die Ehe nicht durch Kinder; die Kategori- en Hausfrau – berufstätige Frau als Basis der Familienstatistik) werden in die Forschung übernommen. Es kommt zu einem Zusammenspiel dem Anschein nach von einander unabhängi- ger Wissenschaften; Forschungen und Beurteilungen mancher

Wissenschaftler, sind aber in Wirklichkeit Teil althergebrachter rechtlicher und wirtschaftlicher Institutionen, also vordemokratischer Machtstrukturen der Gesellschaft. Wenn Experten diese Kategorien und Begriffe ständig verwenden, prägt dies die Alltagssprache und wird kulturelle Selbstverständlichkeit.

Die Trennung in öffentlich und privat und die damit verbundene idealtypische Zuordnung von Männern und Frauen wird aufrechterhalten; für Frauen bedeutet dies idealtypisch eine nicht eigenständige, vom Unterhalt des Ehemannes abhängige finanzielle Existenzsicherung.

Mit Messinstrumenten zur Ungleichheit der Einkommen (Standardisierung auf die 40-Stundenwoche, Gender Pay Gap) lenken Vertreter der »wissenschaftlichen Eliten« von der institutionalisierten Verschränkung von Geschlechterungleichheit und wirtschaftlicher Ungleichheit ab.



HELGA HIEDEN-SOMMER

ist Soziologin und war Vorsitzende der Kärntner spö-Frauen. Sie gehörte von 1979 bis 1990 dem Bundesrat bzw. dem Nationalrat an und beschäftigt sich laufend wissenschaftlich und publizistisch mit Fragen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, des Familienrechts und der Gleichstellung der Geschlechter,